

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



**Satzung
für die Erhebung von
Gebühren für die
Benutzung ihrer
Einrichtung
„Mittagsbetreuung
an der Volksschule
Zottbachtal Pleystein“
der Stadt Pleystein
Vom 23. Oktober 2008**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Einrichtung
„Mittagsbetreuung an der
Volksschule Zottbachtal Pleystein“

Vom 23. Oktober 2008

Die Stadt Pleystein erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Pleystein erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Volksschule Zottbachtal Pleystein“ Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühr ist grundsätzlich zu folgenden Fälligkeitsterminen zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.

September – November: fällig zum 15. Dezember
Dezember – Februar: fällig zum 15. März
März – Mai: fällig zum 15. Juni
Juni – Juli: fällig zum 15. August.

- (3) Die Gebührenpflicht entfällt
a) mit Ablauf des Schuljahres,
b) bei Abmeldung von der Schule.

Ansonsten besteht die Gebührenpflicht mindestens für fünf Monate. In begründeten Fällen kann nach Anhörung der Leitung der Einrichtung die Gebührenpflicht auch früher entfallen.

(4) Das Kind ist bei der Stadt Pleystein schriftlich abzumelden. Die Abmeldung wird nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam.

§ 4 Gebührensatz

Für den Besuch der Einrichtung wird in den Monaten September bis Juli eine monatliche Gebühr von 10,00 Euro je Kind erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. September 2008 in Kraft.

Pleystein, den 23. Oktober 2008
Stadt Pleystein

Walbrunn
Erster Bürgermeister